

Merkblatt für Gemeinden zur Untersuchungspflicht des Trinkwassers in öffentlichen Einrichtungen

Trinkwasser muss stets so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Insbesondere für die mikrobiologischen und physikalisch-chemischen Parameter gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen des § 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entspricht.

Allgemeines zu Untersuchungspflicht und Untersuchungsumfang

Erfolgt die Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** (§ 2 Nr. 9 TrinkwV), sind bestimmte mikrobiologische und physikalisch-chemische Parameter **jährlich zu untersuchen**. Hierzu zählen neben den Fäkalindikatoren E. coli und Enterokokken die allgemeinen Indikatorparameter Coliforme Bakterien und Koloniezahl bei 22°C und 36°C sowie die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel und die chemisch-physikalischen Parameter Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert und Temperatur. In medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Kindertagesstätten mit Kindern unter drei Jahren ist in Anlehnung an §§ 23, 33 und 36 Infektionsschutzgesetz zusätzlich der Parameter Pseudomonas aeruginosa zu untersuchen.

Für Objekte mit **gewerblicher Nutzung** besteht hingegen **keine generelle Untersuchungspflicht**. Laut § 2 Nr. 8 TrinkwV wird unter einer „gewerblichen Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwassers im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit verstanden.

Werden dem Betreiber allerdings Tatsachen bekannt, nach welchen das Trinkwasser in einer Weise verändert ist, dass es nicht mehr den Anforderungen der §§ 6 bis 8 TrinkwV entspricht, hat er unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Diese **anlassbezogene Untersuchungspflicht** gilt sowohl für Objekte mit **öffentlicher** als auch mit **gewerblicher** Nutzung im Sinne von § 2 Nr. 8 und 9 TrinkwV.

Maßnahmen zur Abhilfe bei Grenzwertüberschreitungen

Werden im Trinkwasser Überschreitungen von Grenzwerten und/oder Abweichungen von Anforderungen sowie des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen festgestellt, sind diese dem Gesundheitsamt zu melden. Diese Anzeigepflicht gilt für alle Arten von Wasserversorgungsanlagen und ist auch unabhängig von der Art der Tätigkeit. Bei nachgewiesener Nichteinhaltung der Anforderungen, z.B. Grenzwertüberschreitungen, ist der Betreiber verpflichtet, zum einen die Ursache(n) zu klären und zum anderen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Bei Grenzwertüberschreitung eines oben genannten Parameters der Trinkwasserverordnung ist zunächst zu überprüfen, ob es sich hierbei um eine **lokale** Verunreinigung, beispielsweise an einer Armatur, handelt oder ob das **Trinkwassersystem** (mehrere Entnahmestellen) **kontaminiert** ist.

Dazu ist **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Grenzwertüberschreitung eine **Untersuchung des Trinkwassers** in größerem Probenahmeumfang durchzuführen. Parallel dazu ist von einer fachlich qualifizierten Person (Sachverständiger) eine **Ortsbesichtigung** durchzuführen, bei der geprüft wird, ob die Trinkwasser-Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Daraufhin werden auf Grundlage der Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen und der Ortsbesichtigung Maßnahmen festgelegt, die die erkannten Mängel beseitigen und die Versorgung der Verbraucher mit reinem, genusstauglichem Wasser wiederherstellen sollen.

Werden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung überschritten, hat der Betreiber zudem nach § 67 Abs. 2 TrinkwV unverzüglich alle betroffenen Verbraucher zu informieren. Je nach Parameter sind auch Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu ergreifen. Die erforderlichen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die Kontamination beseitigt ist. Für alle Parameter gilt, dass bei Überschreitung der Grenzwerte alle Entnahmestellen zu spülen sind.

Hinweise zur Bewertung der untersuchungspflichtigen Parameter:

- **Koloniezahl bei 22°C oder 36°C:** Verwendungseinschränkung oder alternativ Verwendung von Sterilfiltern bei Befürchtung einer fäkalen Verunreinigung.
- **Coliforme Bakterien:** In medizinischen Einrichtungen, bei Befürchtung einer fäkalen Verunreinigung oder wenn immungeschwächte Personen betroffen sind, ist ein Abkochgebot mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Alternativ dazu können auch Sterilfilter angebracht werden.
- **E. coli und Enterokokken:** Es ist ein Abkochgebot und eine Verwendungseinschränkung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Alternativ dazu können auch Sterilfilter angebracht werden.
- **Pseudomonas aeruginosa:** In medizinischen bzw. pflegerischen Einrichtungen und Kindertageseinrichtungen ist eine Verwendungseinschränkung oder alternativ die Anbringung von Sterilfiltern notwendig. In allen übrigen Objekten wird dies lediglich empfohlen.
- **Blei, Kupfer, Nickel:** Verwendungseinschränkung insbesondere für Risikogruppen und Beurteilung durch einen Sachverständigen.

Praktische Hinweise zur Probenahme

Mikrobiologische Untersuchungen im Kaltwasser

Die Probenahme zur Bestimmung der mikrobiologischen Grundparameter erfolgt bei der orientierenden Kaltwasseruntersuchung analog den Vorgaben der DIN EN ISO 19458 „Zweck b“ nach Desinfektion der Probenahmestelle(n). Ausgenommen hiervon sind Hochrisikobereiche in medizinischen Einrichtungen. Der Parameter *Pseudomonas aeruginosa* ist hier zusätzlich in Proben nach DIN EN ISO 19458 „Zweck c“ zu bestimmen.

Schwermetalluntersuchungen im Kaltwasser

Die Proben sind als Zufallsstichproben zu entnehmen und vorzugsweise an der Stelle, die für den Trinkwasserverzehr genutzt wird. Wird bei einer Zufallsstichprobe eine Überschreitung eines Grenzwertes ermittelt, ist die Probenahme als gestaffelte Stagnationsbeprobung/en zu wiederholen, um eine Grenzwertüberschreitung einzugrenzen.

Information an das Gesundheitsamt

Wir möchten Sie darum bitten, uns die Untersuchungsergebnisse stets zukommen zu lassen, auch wenn keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

Für die Übermittlung der Ergebnisse steht Ihnen die E-Mail-Adresse aquabb@lrabb.de zur Verfügung. Alternativ können Sie das Labor auch mit der Übermittlung unbeanstandeter Ergebnisse beauftragen.

Weiterführende Informationen



Anlage

Übersicht über die Untersuchungspflicht, die Untersuchungshäufigkeit und den Untersuchungsumfang in Abhängigkeit von der Nutzung des Objektes/der Einrichtung

Parameter	Schwermetalle	Mikrobiologie	Mikrobiologie	Physikalisch-chemische
Nutzungsart	- Blei, - Kupfer, - Nickel	- Koloniezahl bei 22 °C/36 °C, - E. coli, - colif. Bakterien, - intestinale Enterokokken	- Pseudomonas aeruginosa	- Färbung, - Trübung, - Geruch, - pH-Wert, - Temperatur
Gewerbliche Tätigkeit	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen	Anlassbezogen
Öffentliche Tätigkeit, aber keine medizinische oder pflegerische Einrichtung (u. a. Schulen, Kindertageeinrichtung Ü3, Flüchtlings-, Asylbewerberheime, Obdachlosenunterkünfte, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Sportstätten, JVA's usw.)	Jährlich + Anlassbezogen	Jährlich + Anlassbezogen	Anlassbezogen	Jährlich + Anlassbezogen
Öffentliche Tätigkeit im medizinischen und pflegerischen Bereich sowie Kita mit Kindern unter 3 Jahren (u. a. Krankenhäuser, Altenheime, Behindertenheime, sonstige stationäre Pflegeeinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Reha-Einrichtungen, Kinderkrippen)	Jährlich + Anlassbezogen	Jährlich + Anlassbezogen	Jährlich + Anlassbezogen; Hochrisikobereiche: zusätzlich Probenahme nach „Zweck c“	Jährlich + Anlassbezogen
Einrichtungen mit manueller Aufbereitung von Medizinprodukten (Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker- und Podologiepraxen, ambulant operierende Einrichtungen)	-	Jährlich + Anlassbezogen	Jährlich + Anlassbezogen; Hochrisikobereiche: zusätzlich Probenahme nach „Zweck c“	Jährlich + Anlassbezogen

Hinweise:

- Die Angaben in der Tabelle beschreiben lediglich den Mindestuntersuchungsumfang.
- Werden im Objekt Wasseraufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen) betrieben oder werden dem Trinkwasser Chemikalien zugesetzt (z. B. Korrosionsschutz, Härtestabilisierung), ist der o. g. Mindestuntersuchungsumfang verfahrensspezifisch zu erweitern.
- Bei dauerhafter unzulässiger Erwärmung des Kaltwassers auf mehr als 25 °C, ist das Kaltwassersystem auch auf Legionellen zu untersuchen.
- Der Parameter Bisphenol A ist bei einer durchgeführten Innenrohrsanierung mit Epoxidharz der Gebäudeinstallation jährlich im erwärmten Trinkwasser zu untersuchen.
- Es ist zu prüfen, ob für das jeweilige Objekt eine Untersuchungspflicht auf Legionellen im erwärmten Trinkwasser besteht.
- Nach Durchführung einer Risikobewertung durch einen Sachverständigen können der Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit für die chemischen Parameter angepasst werden.